

Stand: 17.07.2019

**Gemeinde Thomasburg**

**Sitzung des BA/ VA/ Rates am .....**

**Zu Tagesordnungspunkt .....**

**Änderung und Erweiterung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift**

- a) **Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung**
- b) **Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**
- c) **Satzungsbeschluss**

**a) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung**

Aus anliegender Liste ist ersichtlich, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und wer eine Stellungnahme abgegeben hat.

<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Keine Stellungnahme abgegeben</b>	<b>Stellungnahme ohne Anregungen</b>	<b>Stellungnahme mit Anregungen</b>
01 Landkreis Lüneburg			09.01.2019
02 Avacon AG	X		
03 Deutsche Telekom Technik GmbH	X		
04 Polizeiinspektion Lüneburg		11.12.2018	
05 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg			07.12.2018
06 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg BZ Ost	X		
07 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		11.12.2018	
08 Landwirtschaftskammer Niedersachsen		03.01.2019	
09 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg	X		
10 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lbg.			14.12.2018
11 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	X		
12 Nds. Landesforsten - Forstamt Gohrde	X		
13 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	X		
14 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg		18.12.2018	
15 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		10.12.2018	
16 Finanzamt Lüneburg	X		



<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Keine Stellungnahme ab- gegeben</b>	<b>Stellungnahme ohne Anregungen</b>	<b>Stellungnahme mit Anregungen</b>
17 Wasserverband der Ilmenau- Niederung		17.12.2018	
18 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen			03.12.2018
19 Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd	X		
20 GFA	X		
21 BUND Regionalverband Elbe- Heide	X		
22 Naturschutzbund Deutsch- land, Kreisgruppe Lüneburg			06.01.2019
23 Samtgemeinde Bad Beven- sen-Ebstorf	X		
24 Samtgemeinde Dahlenburg	X		
25 Gemeinde Neetze	X		
26 Gemeinde Reinstorf	X		
27 Gemeinde Vastorf	X		
28 Flecken Dahlenburg	X		
29 Samtgemeinde Ostheide	X		
30 Samtgemeinde Scharnebeck		27.12.2018	



Der folgenden Tabelle sind die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen mit Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<b>Landkreis Lüneburg, 09.01.2019</b>		
1	<p><b><u>Anregungen</u></b>  <b>Regionalplanung</b></p> <p>Es wird begrüßt, dass alle betroffenen Belange der Raumordnung unter 3 „Zu beachtende Plangrundlagen“ aufgeführt werden. Ich weise jedoch darauf hin, dass neben einer Nennung der betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auch eine Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese zu erfolgen hat bzw. eine Darstellung, warum es keine Auswirkungen geben wird.</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b>  <u>Regionalplanung</u></p> <p>Die Darstellung der Auswirkungen wird auch in Kapitel 3.1 einbezogen:                  Unter Berücksichtigung der dargestellten umlaufenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Eingrünung zur freien Landschaft“ im Rahmen der parallel durchgeführten 26. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der getroffenen Festsetzung zur Eingrünung des Plangebietes sowie zur Höhenbegrenzung geht die Gemeinde Thomasburg davon aus, dass die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 "Sondergebiet Biogasanlage" mit örtlicher Bauvorschrift mit dem Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ vereinbar ist, indem eine wirksame Eingrünung des Plangebietes erreicht und die Erholungseignung der Umgebung gewahrt wird.                  Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme zu Natur- und Landschaftsschutz (s.u.) wird außerdem eine Sichtbeziehungs- und Landschaftsbildanalyse durchgeführt und deren Ergebnis in den Umweltbericht aufgenommen.                  Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Havarieschutzmaßnahmen, kann sichergestellt werden, dass das geplante Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung“ vereinbar ist. Auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg teilt diese Bewertung gemäß ihrer Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ostheide.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Bezüglich der Notwendigkeit eines ZAV im Vorfeld der F-Plangenehmigung verweise ich auf meine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 26.04.2018.</p>	<p>Die Samtgemeinde Ostheide hat parallel zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans den Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung mit Schreiben vom 14.11.2018 beim Landkreis Lüneburg gestellt.</p> <p>Die Gemeinde Thomasburg geht davon aus, dass im Rahmen der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 "Sondergebiet Biogasanlage" mit örtlicher Bauvorschrift sowie der parallel durchgeführten 26. Änderung des F-Plans die Auswirkungen auf die betroffenen Ziele der Raumordnung so beschrieben und bewertet werden sowie Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen so dargestellt bzw. festgesetzt werden, dass sie eine angemessene Voraussetzung für einen positiven Abweichungsbescheid darstellen.</p>
2	<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p>Wesentliche Punkte meiner Stellungnahme vom 23.04.2018 wurden nicht berücksichtigt. <u>Bzgl. des Artenschutzes</u> wurde ausdrücklich eine Bestandserfassung für erforderlich gehalten.</p> <p>Aufgrund der besonderen Lage des Planungsgebietes in einem für den Naturschutz wertvollen Bereich reicht die Auseinandersetzung in der jetzigen Form nicht aus. Auch wenn die überplanten Flächen in der jetzigen Form für sich keinen hohen Wert als Lebensraum aufweisen, können sie im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen sehr wohl eine wichtige Funktion übernehmen. Der nördlich angrenzende Wald sowie die westlich und östlich angrenzenden Gehölzflächen wurden überhaupt nicht in die Betrachtung einbezogen. Die allgemeinen Aussagen zur Feldlerche reichen ebenfalls nicht aus. Der Bestand der Feldlerche ist vielerorts rückläufig. Um die Auswirkungen</p>	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Eine Stellungnahme vom 23.04.2018 liegt nicht vor. Die Stellungnahme vom 26.04.2018 wurde in die Abwägung einbezogen und soweit sie die verbindliche Bauleitplanung betraf im Wesentlichen berücksichtigt.</p> <p>In der nebenstehenden Stellungnahme bleibt völlig unberücksichtigt, dass im Plangebiet bereits eine Biogasanlage betrieben wird, welche vom Landkreis Lüneburg genehmigt wurde und als Bestandssituation auch für den Artenschutz zu berücksichtigen ist.</p> <p>Der bestehende Anlagenstandort der Biogasanlage wirkt bereits auf die Umgebung sowie auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Arten ein. Somit ist davon auszugehen, dass störungsempfindlichere Arten bereits entsprechende Abstände zu der Anlage einhalten.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>des B-Planes auf diese Art zu betrachten, muss - ebenso wie für potenzielle andere betroffene Arten - eine Bestandserfassung, eine Bewertung der lokalen Population und eine Bewertung der Auswirkungen auf den Bestand - mit ggf. notwendigen CEF-Maßnahmen - darzustellen. Die Aussage, dass der Artenschutz erst auf der Zulassungsebene abschließend zu behandeln ist, ist nicht zutreffend.</p>	<p>Zur Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Plans wurde das Potential des Plangebietes und seines Wirkbereiches für geschützte Arten ermittelt. Dieses wird als fachgerechte Bestandserfassung bewertet. Dabei wurde das potentielle Vorkommen der Feldlerche im Umfeld der Teilfläche 2 berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung der nebenstehenden Stellungnahme wird der Umweltbericht um die Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Waldflächen ergänzt.</p> <p>Eine Artenerfassung ist nicht erforderlich. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Waldflächen als Lebensraum von Tierarten kann aufgrund einer Potentialabschätzung stattfinden. Es kann davon ausgegangen werden, dass in dem Wäldchen potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten vorhanden sind, die an die bestehenden Störungen vom Standort der Biogasanlage angepasst sind (weniger störungsempfindliche bzw. ubiquitäre Gebüschbrüter und Waldvogelarten). Der Standort der bestehenden Biogasanlage liegt bereits genauso nah gegenüber den Waldflächen, wie der zusätzlich geplante Gärrestebehälter mit Havarieschutzwall und einer umlaufenden 7 m breiten Gehölzanpflanzung.</p> <p>An dem bestehenden Anlagenstandort findet bereits regelmäßig landwirtschaftlicher Verkehr statt (Befahren der Silofläche, Beschicken der Biogasanlage mit Silage) sowie der Aufenthalt von Menschen im Freien. Von der Anlage wirkt Lärm auf das Wäldchen ein.</p> <p>Dagegen wird am Erweiterungsstandort lediglich ein zusätzlicher Gärrestebehälter geplant ohne zusätzliche Verkehre und menschlichen Aufenthalt (Der Transport der Gärreste erfolgt mittels einer Leitung zum bestehenden Anlagenstandort und zurück).</p> <p>Durch das östliche Wäldchen verlaufen zwei breite Fahrspuren zu einer Ackerfläche sowie einer unmittelbar angrenzenden Weidefläche. Es ist somit bereits von regelmäßigen landwirtschaftlichen Verkehren beeinflusst.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>In meiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatte ich darauf hingewiesen, dass die <u>Auswirkungen auf das Landschaftsbild</u> genau zu untersuchen sind. Aufgrund der vorhandenen Topographie ist aus meiner Sicht eine konkrete Landschaftsbildanalyse erforderlich. Hierzu gehört eine Fotosimulation, um darzustellen, wie weit das Vorhaben wirkt und wie die Ausgleichsmaßnahmen wirken.</p>	<p>Von der geplanten Erweiterungsfläche des bestehenden Anlagenstandortes gehen demgegenüber keine erheblichen zusätzlichen Störungen auf die angrenzenden Waldflächen aus. Mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist somit nicht zu rechnen (vgl. auch artenschutzrechtliche Stellungnahme Wübbenhorst 2019). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden außerdem die Auswirkungen auf potentielle Feldlerchenbruten beurteilt und in den Umweltbericht einbezogen.</p> <p>In Kapitel 4.8 des Umweltberichtes wurden die Auswirkungen der Teilfläche 2 auf das Landschaftsbild bereits unter Bezugnahme auf die Topographie beschrieben und bewertet.</p> <p>Die umlaufende Anpflanzfläche wurde auf Anregung der Stellungnehmenden auf 7 m verbreitert, um eine Heckenanpflanzung mit Baumüberhältern in größerer Pflanzqualität zu ermöglichen und somit eine wirksame Eingrünung des Plangebietes zu bewirken. In der nebenstehenden Stellungnahme wird dies überhaupt nicht berücksichtigt. Der nebenstehenden Stellungnahme folgend, wird nun eine Landschaftsbild- und Sichtbeziehungsanalyse ergänzt, um dem Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ gerecht zu werden.</p> <p>Im Rahmen der Sichtbeziehungsanalyse wird ersichtlich, dass sowohl der bestehende Anlagenstandort als auch die geplante Teilfläche 2 gut in die umgebende Landschaft eingebunden sind und somit auf das „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgehen. Durch die geplante Eingrünung wird der Wirkungsbereich der Teilfläche 2 innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, der aufgrund von Topographie, Waldgebieten und Gehölzbeständen bereits klein ist, weiter begrenzt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Durch die Erweiterung des Vorhabens im Bereich der Teilfläche 1 geht außerdem sehr viel Minderungspotenzial verloren, es sind daher nicht nur der Auswirkungen der Teilfläche 2, sondern auch die der Fläche 1 neu zu bewerten. Aus der Alternativenprüfung geht auch nicht hervor, weshalb das Minderungspotenzial bereits ausgeschöpft sein soll. Sofern sich aus der Landschaftsbildanalyse verbleibende Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild ergeben, muss sich die Gemeinde damit auseinandersetzen, ob und wie diese zu kompensieren sind. Aufgrund der Lage in dem Vorranggebiet für ruhige Erholung wäre es aus meiner Sicht nicht sachgerecht, hier-für keine Kompensation zu erbringen. Damit wäre dann ggf. auch die Eingriffsbilanzierung zu überarbeiten.</p> <p>In meiner seinerzeitigen Stellungnahme hatte ich ebenfalls auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass der Umgang mit anfallendem Boden darzustellen ist. Dies fehlt nun gänzlich.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist bereits seit 2017 in Kraft, der B-Plan nimmt aber auf einen Entwurfsstand aus dem Jahr 2015 Bezug. In keiner Weise wird sich mit den Zielen des LRP detailliert auseinander gesetzt und dargelegt, wie diese trotz des Vorhabens erreicht werden können und wie z.B. im Rahmen der Planung diese Ziele (insbesondere Biotopverbund) befördert werden können und sollen. Dies wäre aber notwendig, wenn ein Zielabweichungsverfahren Aussicht auf Erfolg haben soll.</p>	<p>Es ist nicht erkennbar, warum durch die Erweiterung auf Teilfläche 1 Minderungspotenzial verlorenggeht. Der die Fläche umgebende bepflanzte Wall bleibt erhalten. Die im Vorentwurf angestrebte Heraussetzung der baulichen Höhe wurde stark zurückgenommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Teilfläche 1 im Sinne einer Alternativenprüfung neu zu bewerten ist. Die Gemeinde hat sich bereits umfänglich mit der Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild befasst (s.o.).</p> <p>Die Auseinandersetzung mit Eingriffen in das Landschaftsbild erfolgt verbal argumentativ. Dabei steht die Wirkung von Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes im Vordergrund und nicht die Abgleichung von Werteinheiten im Rahmen der Eingriffsbilanzierung.</p> <p>Der Nachweis anfallender Bodenmassen kann nicht Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sein. Er kann im Rahmen des Zulassungsverfahrens erbracht werden, wenn der Umfang des Anfalls von Bodenmassen bekannt ist. In die Begründung und den Umweltbericht wird aufgenommen, dass Bodenabträge und -auffüllungen nur im Rahmen von Havarischutzmaßnahmen (Mulden/ Umwallung) zulässig sind und darüber hinaus keine Bodenaufträge im Bereich des Plangebietes zulässig sind. Anfallende Bodenmassen sind aus dem Plangebiet zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>In Kapitel 3.2 wird auf das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans bereits hingewiesen sowie die Darstellungen als Gebiet, das die Voraussetzung für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllt und auf die Bedeutung als Biotopverbund-Entwicklungsfläche. Auch auf die Neetzeniederung, als Landschaftsschutzgebiet sowie als Gebiet, das die Voraussetzung für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt, wird hingewiesen. Kapitel 3.2 der Begründung, den Landschaftsrahmenplan betreffend, wird aktualisiert und ergänzt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Alle genannten Themen (Artenschutz, Landschaftsbild, Boden, Ziele Landschaftsrahmenplan) wirken sich wahrscheinlich auf Art und Umfang der Kompensation aus. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Kompensationskonzept kann daher erst stattfinden, wenn eine Überarbeitung der genannten Punkte stattgefunden hat. Für eine Bewertung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen muss zudem berücksichtigt werden, welche Höhe die geplanten Pflanzungen zu welchem Zeitpunkt erreichen und wie weit sie dann die Baukörper zur freien Landschaft abschirmen.</p> <p>Alle o. g. Fragen sind auch relevant für das notwendige Zielabweichungsverfahren. Eine abschließende Stellungnahme zum B-Plan ist auf der jetzigen Grundlage wegen der genannten Mängel daher nicht möglich.</p>	<p>Die Ziele der Raumordnung „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sowie „Vorganggebiet Trinkwassergewinnung“, die ein Zielabweichungsverfahren erforderlich machen, werden aus dem regionalen Raumordnungsprogramm abgeleitet, nicht aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg.</p> <p>Alle Umweltbelange wurden der Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Planung von Ausgleichsmaßnahmen zugrunde gelegt, wie dem Entwurf des Umweltberichtes zu entnehmen ist (Festsetzung umfangreicher Anpflanzflächen zur Eingrünung des Plangebietes/ Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen/ Festsetzungen zum Artenschutz (Streichung von Werbeanlagen aus der ÖBV, Festsetzung von insektenfreundlicher Außenbeleuchtung, Begrenzung der Zeiten für die Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung). Eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Kompensationskonzept war bereits möglich. Aus der ergänzenden Sichtbeziehungsanalyse und der zusätzlich eingeholten artenschutzrechtlichen Stellungnahme erwachsen keine neuen Ausgleichserfordernisse.</p> <p>Die Gemeinde Thomasburg geht davon aus, dass alle vorgelegten Unterlagen angemessene Grundlagen für das erforderliche Zielabweichungsverfahren darstellen.</p>
3	<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>Teilfläche 1, Oberflächenentwässerung</b></p> <p>Die in der Stellungnahme vom 26.04.2018 geäußerten Bedenken sind nicht ausgeräumt. Bei einer GRZ von 0,7 und Ausnutzung der zulässigen Überschreitung kann die Flächenversiegelung bis zu 80% betragen. Das dabei anfallende Oberflächenwasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern, sofern es nicht erheblich verunreinigt ist (z.B. mit Gärresten). Ob dies innerhalb des verbleibenden Flächenanteils von 20% möglich ist, erscheint fraglich, zumal Pflanzflächen nicht als</p>	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Teilfläche 1, Oberflächenentwässerung</u></p> <p>Für das Vorhabengebiet liegt ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept (M&amp;O, Juni, 2019) vor.</p> <p>Demnach sind die Mulden angemessen, um den unverschmutzten Regenwasserabfluss der auf den Teilflächen 1 und 2 des Plangebietes vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen aufzunehmen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Sickerflächen angesetzt werden können. Die überschlägliche Ermittlung der Oberflächenentwässerung liegt nicht vor und kann daher nicht einbezogen werden.</p> <p>Das auf den Dachflächen der neu zu errichtenden Bauwerke innerhalb der Erweiterungsfläche anfallende Oberflächenwasser soll vor Ort versickert werden. Daher ist eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, Aktenzeichen 61.30-04162 vom 16.04.2009, zu beantragen.</p> <p><b>Teilfläche 1, Wassergefährdende Stoffe</b></p> <p>Der vorhandene Havarieraum wird durch die Errichtung baulicher Anlagen verringert. Daher ist im weiteren Genehmigungsverfahren ein Nachweis des Havarieraums der Gesamtanlage auf Teilfläche 1 entsprechend der Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ und Technischen Vorschriften zu erbringen.</p> <p><b>Teilfläche 2, Oberflächenentwässerung</b></p> <p>Auch für die Oberflächenentwässerung der Teilfläche 2 konnten die Bedenken der Stellungnahme vom 26.04.2018 nicht ausgeräumt werden. Auch hier ist eine GRZ von 0,70 festgesetzt worden und das nicht</p>	<p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Teilfläche 1 die festgesetzte GRZ bereits ausgeschöpft ist und im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans um zusätzliche 346 m<sup>2</sup> versiegelt werden darf. Die vorhandene südliche Versickerungsmulde ist aufgrund der ermittelten Bodenverhältnisse angemessen, um die auf der Fläche von 346 mm<sup>2</sup> zusätzlich anfallende Regenwassermenge aufzunehmen.</p> <p>Für Teilfläche 2 ist zu berücksichtigen, dass der Havarieschutzwall sowie die Vertiefung für Oberflächenentwässerung und Havarieraum mit einer Gesamtfläche von ca. 1.880 m<sup>2</sup> zu den baulichen Anlagen gemäß NBauO gehören und auf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ I + II) von 0,8 (2.410 m<sup>2</sup>) anzurechnen sind. Darüber hinaus dürfen im Rahmen der Festsetzung des B-Plans zusätzlich zu dem geplanten Behälter ca. 260 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Für diese Fläche ist nach Rücksprache mit dem Gutachter (M &amp; O) die vorhandene Ausmündung angemessen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p><u>Teilfläche 1, Wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Nachweis des Havarieraums der Gesamtanlage auf Teilfläche 1 erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen ist. Die entsprechende Havarieflächenplanung liegt bereits im Rahmen des B-Planverfahrens vor. Sie ist Anlage 1 zur Begründung.</p> <p><u>Teilfläche 2, Oberflächenentwässerung</u></p> <p>Für das Vorhabengebiet liegt ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept (M &amp; O, Juni, 2019) vor.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>verunreinigte Oberflächenwasser vom Behälterdach soll vor Ort versickert werden. Es ist zwar laut Begründung zum B-Plan eine überschlägliche Berechnung zur Oberflächenentwässerung durchgeführt worden, sie liegt aber nicht vor und kann daher bei Abgabe der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der komplette Freiraum zwischen Behälter und Havariewall muss für die Bereitstellung des Havarieraumes herangezogen werden. Entsprechend der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ und Technischen Vorschriften ist der Havarieraum mit einem kf-Wert <math>\leq 10^{-6}</math> m/s herzustellen. Gleichzeitig soll in dieser Fläche die Versickerung von ca. 855 m<sup>2</sup> Dachflächenwasser vom Gärrestbehälter bzw. einer versiegelten Fläche von bis zu 2410 m<sup>2</sup> bei Ausnutzung der GRZ (siehe S. 35, Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung), erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dies funktionieren kann.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Oberflächenentwässerung zu führen.</p> <p><b>Teilfläche 2, Wassergefährdende Stoffe</b></p> <p>Im vorgelegten Nachweis für den erforderlichen Havarieraum wurde das ermittelte Defizit durch die Herstellung einer Vertiefung ausgeglichen. Diese Vertiefung darf nicht der Speicherung des anfallenden Oberflächenwassers von den Dachflächen dienen. Im ungünstigsten Fall muss eine Vollerfüllung von Sicker- und Speichermulden für die Oberflächenentwässerung angenommen werden. Daher dürfen sie bei der Ermittlung des vorhandenen Havarieraumes nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Demnach ist die Ausmuldung auf Teilfläche 2 auch unter Berücksichtigung des Havarieraums angemessen, das anfallende Regenwasser aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Havarieschutzwahl sowie die Vertiefung für Oberflächenentwässerung und Havarieraum mit einer Gesamtfläche von ca. 1.880 m<sup>2</sup> zu den baulichen Anlagen gemäß NBauO gehören und auf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ I + II) von 0,8 (2.410 m<sup>2</sup>) anzurechnen sind. Darüber hinaus dürfen im Rahmen der Festsetzung des B-Plans zusätzlich zu dem geplanten Behälter noch 260 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Für diese zusätzliche Fläche ist nach Aussage des Gutachters (M &amp; O) die vorhandene Ausmuldung angemessen.</p> <p>Das wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept wird Anlage zur Begründung.</p> <p><u>Teilfläche 2, Wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Für das Vorhabengebiet liegt ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept (M&amp; O, Juni, 2019) vor. Demnach ist die Ausmuldung auf Teilfläche 2 auch unter Berücksichtigung des Havarieraums angemessen, das anfallende Regenwasser aufzunehmen.</p> <p><b>Begründung:</b>                  Im Regenfall wird sich das Wasser in der Vertiefung sammeln. Sie wird im Oberflächenentwässerungskonzept als Rückhalte mulde 4 einbezogen. Der Wasserstand erreicht im Bemessungsfall eine Höhe zwischen 7 und 26 cm. Es verbleibt ein Mindestfreibord von 14 cm. Das Wasser versickert über die unterlagernden Sandschichten und bleibt nicht dauerhaft in der Mulde stehen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Im Rahmen der Havarieflächenplanung wird bei der Ermittlung des Havarierauminhaltes von einer Höhe von 2 m ausgegangen. Im Bebauungsplan wird eine Höhe von 3 m angenommen. Für die Ermittlung des Havarieraums wurde außerdem die Fläche am Böschungsfuß zugrunde gelegt, wodurch ein Puffer entsteht.
4	<p><b><u>Hinweise</u></b></p> <p><b>Bauleitplanung</b></p> <p>Die Verbreiterung der Eingrünung der nördlichen Teilfläche 2 auf nunmehr 7 m wird von mir begrüßt. Der vorliegende B-Plan wird im Parallelverfahren mit der 26. Änderung des F-Plans der SG Ostheide geändert. Ich weise darauf hin, dass die vorliegende Änderung des B-Plans frühestens gleichzeitig mit der Änderung des F-Plans in Kraft treten darf, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu entsprechen.</p>	<p><b><u>Hinweise</u></b></p> <p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zum Bauleitplanverfahren werden berücksichtigt.</p>
5	<p><b>Brandschutz</b></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Am Standort ist ein Löschwasserbrunnen, der ein Fördervolumen von ca. 1100 l/min bietet, vorhanden.</p> <p>Anregungen und Hinweise aus brandschutztechnischer Sicht sind nicht erforderlich.</p>	<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.</p>
6	<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p>Die Havariewälle sind entsprechend den technischen Vorschriften zu erstellen. Eine Bepflanzung des Walls ist grundsätzlich möglich. Zur Er-</p>	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	haltung der dauerhaften Dichtigkeit und Standsicherheit ist eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen aber ausgeschlossen (siehe DWA Arbeitsblatt DWA-A 793-1, Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft).	Der nebenstehende Hinweis wird berücksichtigt. Der die Teilfläche 1 umgebende Havarischutzwall wurde in der bestehenden Gestalt und Bepflanzung genehmigt.  Auf Teilfläche 2 wird keine Bepflanzung des Havarischutzwalls vorgesehen. Die 7 m breite Anpflanzfläche zur Eingrünung des Plangebietes wird außerhalb des Walls geplant.
7	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf werden keiner Angaben zur Leistung, gelagerten Mengen an Input oder der Gasmenge gemacht. Daher weise ich darauf hin, dass im konkreten Zulassungsverfahren zu betrachten ist, ob die Anlage nach Erweiterung der 12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz über Störfallanlagen unterliegt.</p>	<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Hinsichtlich der Leistung der Biogasanlage wird der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht geändert. In § 1 Abs. 2 des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ wird die elektrische Gesamtleistung der Anlage mit 526 KW festgelegt. Eine Erweiterung der Leistung wird nicht geplant.</p>
	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Schädliche Bodenveränderungen sind im Bereich der Planung derzeit nicht bekannt.</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass schädliche Bodenveränderungen im Bereich des Plangebietes nicht bekannt sind.</p>
		<p><b>Beschluss</b></p> <p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Die Darstellung der Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung wird in Kapitel 3.1 der Begründung einbezogen.</p> <p>Die Gemeinde Thomasburg geht davon aus, dass im Rahmen der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 "Sondergebiet Biogasanlage" mit örtlicher Bauvorschrift sowie der parallel durchgeführten 26. Änderung des F-Plans die Auswirkungen auf die betroffenen Ziele der Raumordnung so beschrieben und</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>bewertet werden sowie Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen so dargestellt bzw. festgesetzt werden, dass sie eine angemessene Voraussetzung für einen positiven Abweichungsbescheid darstellen.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Umweltbericht wird um die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung auf angrenzende Waldflächen ergänzt.</li> <li>2. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf potentielle Feldlerchenbruten wird die Stellungnahme eines externen Fachgutachters eingeholt und in den Umweltbericht einbezogen. Sie wird Anlage 2 zur Begründung.</li> <li>3. Für die Teilfläche 2 wird eine Landschaftsbild- und Sichtbeziehungsanalyse ergänzt, um dem Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“, gerecht zu werden. Ihre Ergebnisse werden in den Umweltbericht einbezogen.</li> <li>4. Begründung und Umweltbericht werden gemäß der Abwägung bezüglich der Zulässigkeit von Bodenabträge und -auffüllungen ergänzt.</li> <li>5. Kapitel 3.2 der Begründung, den Landschaftsrahmenplan betreffend, wird aktualisiert und ergänzt.</li> </ol> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Das wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept wird Anlage zur Begründung (M&amp; O, Juni, 2019) wird Anlage 3 zur Begründung.</p> <p>Kapitel 5.2.2 der Begründung und Kap. 4.6 des Umweltberichts werden entsprechend angepasst.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<b>05 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Lüneburg, 07.12.2018</b>		
	<p>zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:</p> <p><b>Möglicher Vermerk:</b></p> <p><b>Planunterlage</b></p> <p><b>Kartengrundlage: ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)</b></p> <p><b>Gemarkung: Thomasburg, Flur 3</b></p> <p><b>Maßstab: 1:1000</b></p> <p><b>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze, nach (Stand vom 10.11.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</b></p> <p>Bei Verwendung der Geobasisdaten {Kartendarstellungen} der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen:</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen {LGLN}, Regionaldirektion Lüneburg</p> <p>Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (<a href="http://www.lgln.niedersachsen.de">www.lgln.niedersachsen.de</a>) zu enthalten.</p>	<p><b>Abwägung und Beschluss</b></p> <p>Die Hinweise zum Vermerk „Planunterlage“ sowie zur Verwendung von Quellenvermerken werden berücksichtigt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<b>10 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lbg., 14.12.2018</b>		
	<p>im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken.</p> <p>Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.</p> <p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens zurzeit keine Bodenfunde bekannt sind und gegen das Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wurde bereits in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
		<p><b>Beschluss</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine denkmalfachlichen Bedenken bestehen. Der Hinweis auf die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) wurde in die Planzeichnung bereits aufgenommen.</p>
<b>18 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, 03.12.2018</b>		



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge																								
	<p>eigene Belange des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände sind nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich Gewässer und Gewässerunterhaltung sollte der Wasserverband der Ilmenauniederung beteiligt werden.</p>	<p><b>Abwägung und Beschluss</b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände nicht betroffen sind. Der Wasserverband der Ilmenauniederung wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.</p>																								
<p><b>22 Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Lüneburg, 06.01.2019</b></p>																										
	<p>zu dem uns übersandten Entwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><b>Inhalt</b></p> <table border="0"> <tr><td>Grundlage</td><td>1</td></tr> <tr><td>Der NABU begrüßt.</td><td>2</td></tr> <tr><td>Pflanzliste</td><td>2</td></tr> <tr><td>Zwei Änderungen vornehmen</td><td>2</td></tr> <tr><td>Strauchhecken bzw. Sträucher in Mischanpflanzungen</td><td>2</td></tr> <tr><td>Nur Dornen und/oder Stachel tragende Pflanzen festsetzen</td><td>2</td></tr> <tr><td>Erdverlegte Rohrleitungen</td><td>3</td></tr> <tr><td>Regelmäßige Druckprüfungen festsetzen</td><td>3</td></tr> <tr><td>Monitoring gemäß § 4c BauGB</td><td>3</td></tr> <tr><td>Prüftermine festsetzen</td><td>3</td></tr> <tr><td>Anhang 1: Abstand des Trinkwassergewinnungsgebiet zu den Rohrleitungen</td><td>5</td></tr> <tr><td>Grundlage</td><td></td></tr> </table>	Grundlage	1	Der NABU begrüßt.	2	Pflanzliste	2	Zwei Änderungen vornehmen	2	Strauchhecken bzw. Sträucher in Mischanpflanzungen	2	Nur Dornen und/oder Stachel tragende Pflanzen festsetzen	2	Erdverlegte Rohrleitungen	3	Regelmäßige Druckprüfungen festsetzen	3	Monitoring gemäß § 4c BauGB	3	Prüftermine festsetzen	3	Anhang 1: Abstand des Trinkwassergewinnungsgebiet zu den Rohrleitungen	5	Grundlage		<p><b>Abwägung</b></p>
Grundlage	1																									
Der NABU begrüßt.	2																									
Pflanzliste	2																									
Zwei Änderungen vornehmen	2																									
Strauchhecken bzw. Sträucher in Mischanpflanzungen	2																									
Nur Dornen und/oder Stachel tragende Pflanzen festsetzen	2																									
Erdverlegte Rohrleitungen	3																									
Regelmäßige Druckprüfungen festsetzen	3																									
Monitoring gemäß § 4c BauGB	3																									
Prüftermine festsetzen	3																									
Anhang 1: Abstand des Trinkwassergewinnungsgebiet zu den Rohrleitungen	5																									
Grundlage																										



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>„Ca. 500 m südöstlich der Ortslage Thomasburg, nordwestlich der Ortslage Wiecheln, südlich des Hagenweges, auf dem Flurstück 13/6, Flur 3 der Gemarkung Thomasburg liegt das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift. Es umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Auf der Fläche wird auf Grundlage des im Jahre 2011 wirksam gewordenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans bereits eine Biogasanlage betrieben.“<sup>1</sup></p> <p>„Auf der [neuen; Gegenstand dieser Planung] Teilfläche 2 [ca. 4600 m<sup>2</sup>] werden ein Gärrestespeicher für die auf der Teilfläche 1 anfallenden Gärreste mit erforderlichen Nebenanlagen (Entnahmestelle) sowie zugelassen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch Ver- und Entsorgungsanlagen zugelassen.“<sup>2</sup></p> <p>Der NABU begrüßt ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die textliche Festsetzung Nr. 3.6: „... sowie LED-Leuchtmittel mit warm-weißem Lichtspektrum zulässig. Die Lichtquelle ist nach außen hin abzuschirmen.“ <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Allerdings wäre es wünschenswert, dass vor dem Hintergrund einer noch geringeren Beeinträchtigung der Insektenfauna durch warm-weiße LED-Lichtquellen die Verwendung von Natriumdampf-Niederdruckleuchten nur für den Austausch defekter Lampen zugelassen wird. <b>Beim Ersatz von Beleuchtungsanlagen sollten unbedingt ausschließlich LED-Lichtquellen zulässig sein.</b></li> </ul> </li> <li>• die <b>Beschränkung der Baufeldfreimachung</b> auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG.</li> <li>• die Festsetzung, dass <b>88 % der Feldhecke (als Ausgleichsmaßnahme) als Sträucher</b> anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und gegen Wildverbiss zu schützen sind.</li> </ul>	<p>Die nebenstehenden Zustimmungen zur Änderung der textlichen Festsetzung 3.6, zur Beschränkung der Baufeldfreimachung und zur Gestaltung der Heckenanpflanzung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abgrenzung der Anpflanzfläche durch Eichenspaltpfähle gegenüber der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche, um zu verhindern, dass sie im Zuge der Bearbeitung der Ackerfläche beeinträchtigt wird <sup>3</sup>.</li> </ul> <p><b>Pflanzliste</b></p> <p><b>ZWEI ÄNDERUNGEN VORNEHMEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen nicht ausreichender Trockentoleranz sollte die <b>Sommerlinde durch die Winterlinde ersetzt werden</b>. Eine Bewässerung der Bäume bei einer lang anhaltenden Trockenperiode durch den Eigentümer bzw. Betreiber ist wenig wahrscheinlich. Daher muss von vornherein auf eine entsprechende Trockentoleranz geachtet werden (siehe Roloff-Studie <sup>4</sup>).</li> <li>• Wie schon in der Begründung zum Entwurf ausgeführt wird, sollte die Eberesche wegen des Eschensterbens aus der Pflanzliste entfernt werden.</li> </ul> <p><b>Strauchhecken bzw. Sträucher in Mischanpflanzungen</b></p> <p><b>NUR DORNEN UND/ODER STACHEL TRAGENDE PFLANZEN FESTSETZEN</b></p> <p>Hinsichtlich der Sträucher bittet der NABU,</p> <p>→ die Pflanzliste auf Stachel oder Dornen tragende Arten zu beschränken: Berberitzen, eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Hundsrose.</p> <p>„Es gibt zahlreiche Bäume und Sträucher, die für die hiesige Tierwelt eine Bereicherung darstellen. Beeren tragende Bäume und Sträucher dienen Vögeln als Nahrungsquelle. Hierbei profitieren die Vögel jedoch nicht nur von den Früchten der Sträucher selbst, sondern auch von Insekten, die in den Sträuchern leben. Mit Dornen besetzte Sträucher bieten Schutz vor Katzen und anderen Fressfeinden sowie sichere Schlafplätze und Nistmöglichkeiten.“ <sup>5</sup> Dieses stellt einen aktiven Beitrag zum Artenschutz und damit gegen das Artensterben dar.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Pflanzenliste wird redaktionell angepasst.</p> <p>Die Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) ist der Gattung der Vogelbeeren (<i>Sorbus</i>) und nicht der Eschen (<i>Fraxinus</i>) zuzuordnen. Sie ist somit vom Eschensterben nicht betroffen und bleibt in der Pflanzenliste enthalten.</p> <p>Die festgesetzte Pflanzenliste umfasst standortheimische Gehölzarten, die Nahrungshabitat und Lebensraum für die heimische Tierwelt darstellen. Darunter sind sowohl Dornen tragende als auch nicht Dornen tragende Arten. Eine Einschränkung erscheint nicht sinnvoll. An der Liste wird festgehalten.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p><b>Erdverlegte Rohrleitungen</b></p> <p><b>REGELMÄSSIGE DRUCKPRÜFUNGEN FESTSETZEN</b></p> <p>„Auf der Teilfläche 2 werden ein Gärrestespeicher für die auf der Teilfläche 1 anfallenden Gärreste mit erforderlichen Nebenanlagen (Entnahmestelle) sowie mit <b>erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen</b>, die dem Betrieb des Gärrestespeichers dienen zugelassen. Darüber hinaus werden auch Ver- und Entsorgungsanlagen zugelassen. Die Teilfläche 2 liegt unmittelbar nördlich des auch die bestehende Biogasanlage erschließenden Weges. Der Standort befindet sich somit in angemessener Nähe zu den übrigen Behältern der Biogasanlage, um eine gute Einbindung in die Betriebsabläufe zu gewährleisten und insbesondere den <b>Hin- und Rücktransport der Gärreste zwischen der bestehenden Anlage und dem geplanten Behälter mittels Rohrleitungen</b> zu ermöglichen.“<sup>6</sup></p> <p>→ Wegen des geringen Abstands zum Gebiet der Trinkwassergewinnung – nur 100 m (siehe Anhang) – muss für den Betrieb solcher Rohrleitungen, die Grundwasser gefährdende Substanzen transportieren, eine <b>regelmäßige Druckprüfung<sup>7</sup> festgesetzt werden</b>, um Undichtigkeit frühzeitig genug zu erfassen und zu beseitigen.</p> <p><b>Monitoring gemäß § 4c BauGB</b></p> <p><b>PRÜFTERMINE FESTSETZEN</b></p> <p>„Ursprünglich wurde festgesetzt, dass auf einer externen Kompensationsfläche, dem nördlichen Saumstreifen des Hagenweges, nordwest-</p>	<p>Der Betrieb der Rohrleitung unterliegt, wie die gesamte Biogasanlage der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (inklusive den erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen).</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>lich des Plangebietes, 10 hochstämmige Apfelbäume alter Sorten gepflanzt werden sollen. <b>Diese Maßnahme wurde nicht gemäß der textlichen Festsetzung umgesetzt.</b>" <sup>8</sup></p> <p>„Die <b>Gemeinde</b> Thomasburg ist <b>nach dem BauGB verpflichtet, unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen</b>, die mit der Durchführung dieser Planung verbunden sind, <b>zu überwachen</b>. Sie soll in der Lage sein, frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. [...] Die Gemeinde wird bei Bekanntwerden von konkreten Ereignissen und spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen zusammen mit dem Erschließungsträger eine Begehung der Bauaufsichtsbehörde mit den anderen Behörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist, vereinbaren. Insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung sollen hier-bei ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Damit wird auch § 4 Abs. 3 BauGB entsprochen. [...] <b>Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahme)</b> und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich).“ <sup>9</sup></p> <p>Es zeigt sich auch hier – wie leider allzu oft in vielen Gemeinden – dass dem Kompensationsgebot des BauBG und des BNatSchG nicht wirklich ernsthaft gefolgt wird, obwohl § 4c BauGB die Gemeinden verpflichtet, das durch Kontrollen zu überprüfen.</p> <p>→ Der NABU fordert daher, bereits in der auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu beschließenden <b>Satzung Termine für ein Monitoring festsetzen</b>, so dass behördlicherseits sichergestellt werden kann, dass die <b>erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zeit- und fachgerecht umgesetzt</b> werden. Dazu schlagen wir vor, eine solche Kontrolle nach 1, 3, 6 und 10 Jahren durchzuführen, um dann ggf. auf Abhilfe dringen zu können.</p>	<p>Gegenstand des Monitorings gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.</p> <p>Die Anlagenüberwachung auf der Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung obliegt nicht der Gemeinde Thomasburg, sondern der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Lüneburg, sowie bezüglich wasserrechtlicher Belange der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg.</p> <p>Die Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahme) obliegt der Gemeinde. Umsetzung und Überwachung sind Gegenstand des Durchführungsvertrages zur Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Plans. Auf die Regelungen wird bereits im Kapitel „Überwachung (Monitoring)“ hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen des Durchführungsvertrages werden auch bereits zeitliche Regelungen getroffen. Diese vertraglichen Regelungen sind anzuwenden. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.</p>

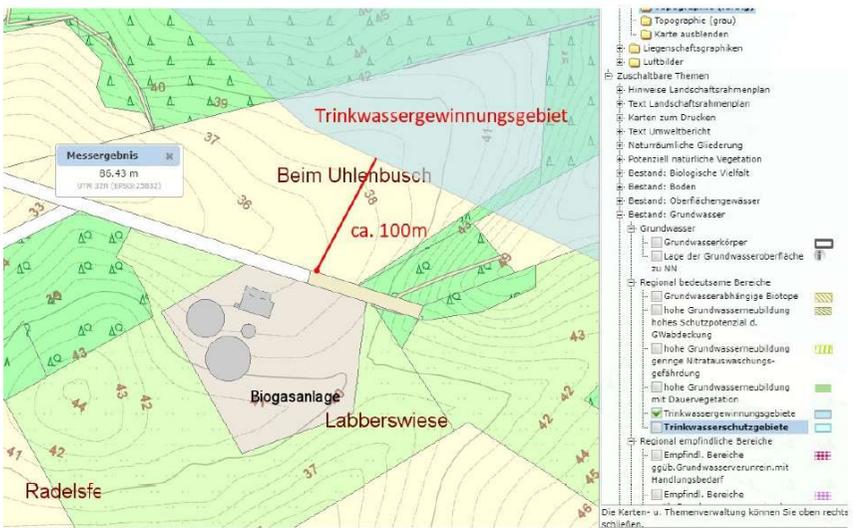


Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>→ In der Begründung findet sich auch dieser Hinweis: „ Werden die Maßnahmen nicht gemäß den Regelungen des Durchführungsvertrages umgesetzt, so werden sie gem. § 135 a Abs. 2 BauGB von der Gemeinde Thomasburg auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt.  <sup>10</sup> Dieses ist zwar bereits juristisch geboten, sollte aber nach Auffassung des NABU noch einmal ausdrücklich in den textlichen Festsetzungen erscheinen, um die Ernsthaftigkeit der Gemeinde Thomasburg zu betonen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die bisherigen Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis <sup>11</sup>.</p> <p>1 Gemeinde Thomasburg: Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9, Begründung, S.6.</p> <p>2 Ebenda, S. 11. Anmerkungen in [...] durch den Autor dieser Stellungnahme</p> <p>3 Gemeinde Thomasburg, a.a.O., S. 12.</p> <p>4 Andreas Roloff: Urbane Baumartenwahl im Klimawandel. Download: <a href="https://www.landkreis-lueneburg.de/Portaldaten/42/Resources/bauen,_umwelt_und_tiere/ksl/kommunen/Roloff_2010_Urbane-Baumartenwahl-im-Klimawandel.pdf">https://www.landkreis-lueneburg.de/Portaldaten/42/Resources/bauen,_umwelt_und_tiere/ksl/kommunen/Roloff_2010_Urbane-Baumartenwahl-im-Klimawandel.pdf</a></p> <p>5 <a href="http://www.garten-als-naturschutz.de/straeucher-fuer-voegel/">http://www.garten-als-naturschutz.de/straeucher-fuer-voegel/</a></p> <p>6 Gemeinde Thomasburg, a.a.O., S. 11.</p> <p>7 DIN EN 1610 – Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen und -kanälen</p> <p>8 Gemeinde Thomasburg, a.a.O., S. 9.</p> <p>9 Gemeinde Thomasburg, a.a.O., S. 37.</p>	<p>Die Regelung ist Gegenstand des Durchführungsvertrages als ein Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im Rahmen von textlichen Festsetzungen sind derartige Regelungen rechtlich nicht zulässig.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>10 Gemeinde Thomasburg, a.a.O., S. 38.</p> <p>11 § 214 BauGB Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren</p> <p>(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ...</li><li>2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, ... verletzt worden sind;</li></ol>	
	<b>Anhang 1: Abstand des Trinkwassergewinnungsgebiet zu den Rohrleitungen</b>	



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	 <p>Abbildung 1: Quelle: GeoPortal des LK Lüneburg, Landschaftsrahmenplan</p>	
		<p><b>Beschluss</b></p> <p>Die Hinweise des NABU werden in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einbezogen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemäß den gegebenen Hinweisen wird in der Pflanzenliste 1 die Sommerlinde durch die Winterlinde ersetzt.</li> <li>2. Die textliche Festsetzung 3.6 wird redaktionell geändert. Gestrichen wird: „monochromatisch abstrahlende Natriumdampf Niederdruckleuchten sowie“. Vor LED-Leuchtmittel wird „nur insektenfreundliche“ eingefügt.</li> </ol> <p>Die Planung wird darüber hinaus nicht geändert.</p>



**b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
<b>Bürger 01, 09.01.2019</b>		
1	<p>wir haben folgende Fragen und Anregungen zum o.a. Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der neue Gärrestespeicher hat lt. Begründung (S .11) eine Höhe von 7 m. Wir gehen davon aus, dass die Höhenangabe auch das Folien-dach mit einbezieht. Das Gelände bewegt sich zwischen 36 und 38m über NHN. Bei einer gemittelten Geländehöhe von 37 m ü NHN sollte deshalb eine Höhenbegrenzung von max. 45 m üNHN gut ausreichend sein.</li> </ul>	<p><b>Abwägung</b></p> <p>Die Höhenfestsetzung wurde so getroffen, dass sie für die Unterbringung der geplanten baulichen Anlagen angemessen ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warum werden in der Planzeichnung und der Begründung unterschiedliche Höhenbezugsangaben gemacht (ü.NN und ü.NHN)?</li> </ul>	<p>Die Höhenangaben werden auf allen Unterlagen der Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Plans in „NHN“ korrigiert. Auf der Planzeichnung, dem Gegenüberstellungsblatt des bisher wirksamen B-Plan wird die bisher verwendete Formulierung ü NN beibehalten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Textliche Festsetzung 3.5</li> </ul> <p>Die Festsetzung sollte ergänzt werden: Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Es ist Wildverbisschutz vorzusehen. Bei Abgängigkeit ist Ersatz spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Art und gleichem Umfang an Ort und Stelle zu leisten.</p>	<p>Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Textliche Festsetzung 3.7</li> </ul> <p>Von der 7 m breiten Pflanzfläche entfallen 5,00 m Pflanzabstand zum Sondergebiet und zur Plangebietsgrenze. Es verbleiben somit nur 2 m für die dreireihige Baumstrauchhecke, was zu einem Pflanzabstand von 1 m führt. Sollte der Pflanzabstand nicht 1,50 m betragen, damit sich die Pflanzen besser entwickeln können?</p>	<p>An dem Pflanzabstand von 1 m wird festgehalten.</p>



Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte ein Bepflanzungsplan verbindlich festgesetzt werden (z.B. als Anlage zur Begründung), damit nicht nur eine begrenzte Auswahl der in der Pflanzliste aufgenommenen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Ziel sollte es sein, Insekten Nahrung über einen längeren Zeitraum anzubieten. Sollen die randlich verbleibenden Streifen der Sukzession überlassen werden?</li> </ul>	<p>Es wird eine verbindliche Pflanzenliste mit Angabe der zu verwendenen Arten festgesetzt. Dies ist für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausreichend. Saumstreifen können sich angrenzend an die festgesetzte Anpflanzfläche entwickeln.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Havariewall: Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird der Havariewall mit 3 m Höhe (Begründung S. 29) bei der „Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens im Havariefall“ mit 2,00 m angegeben.</li> </ul>	<p>Aus dem erforderlichen Havarievolumen ergibt sich eine Höhe des anstehenden Substrates von 2 m. Die Krone des Havariewalls muss sicher oberhalb dieser Höhe liegen (3 m).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wofür ist die Entnahmestelle erforderlich, wenn die Entnahme doch nur auf dem bestehenden Biogasgelände erfolgt?</li> </ul>	<p>Die Entnahmestelle ist für die Wartung und Reinigung des Behälters erforderlich.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die unterirdische Rohrverbindung zwischen den beiden Sondergebieten sollte –wenn nicht zeichnerisch - so doch textlich festgesetzt werden.</li> </ul>	<p>Die unterirdische Rohrleitung wird im Kapitel „Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans“ bereits erläutert. Sie wird im Vorhaben- und Erschließungsplan redaktionell ergänzt.</p>
		<p><b>Beschluss</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Höhenangaben werden in Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht auf „NHN“ korrigiert.</li> <li>2. Die textliche Festsetzung 3.5 wird wie folgt ergänzt: Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Es ist Wildverbisschutz vorzusehen. Bei Abgängigkeit ist Ersatz spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Art und gleichem Umfang an Ort und Stelle zu leisten.“</li> <li>3. Die unterirdische Rohrleitung wird im Vorhaben- und Erschließungsplan redaktionell ergänzt.</li> </ol>



<b>Bürger 02, 10.01.2019</b>	
8	<p>bereits mit Schreiben vom 23. April 2018 hatte ich im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit meine Bedenken und Anregungen geäußert. Das Ergebnis über die Abwägung meiner Anregungen und Bedenken vom 23. April 2018 wurde mir bisher nicht schriftlich bekannt gegeben. Daher habe ich nach erneuter Durchsicht des Bebauungsplanes, nunmehr Stand 12.11.2018, die aus meiner Sicht zusätzlichen Anregungen und Bedenken wie folgt zusammengetragen:</p>
9	<p><b>Abwägung</b></p> <p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Erarbeitung des B-Planentwurfes berücksichtigt. Die Ergebnisse der Abwägung werden erst nach Fassung des Satzungsbeschlusses mitgeteilt.</p>
	<p>1. Der Gewerbebetrieb sollte auf der bereits ausgewiesenen Fläche - südlich des Hagenweges - beschränkt werden. Eine Anlage in der geplanten Größe nördlich des Hagenweges wäre eine massive optische Beeinträchtigung. Die Erweiterung des Gewerbegebietes um 0,46 ha im Verhältnis zum bestehenden Gewerbegebiet in einer Größe von 1,2 ha stellt entgegen der Begründung im Bebauungsplan durchaus eine weitreichende Erweiterung dar (Erweiterung um 38 %!). Alternativmöglichkeiten werden im Bebauungsplan nur unzureichend erörtert. Beispielhaft könnte auch in Erwägung gezogen werden, die Wärme im Rahmen eines Wärmenetzes den Haushalten in Thomasburg zur Verfügung zu stellen (statt Holz Trocknung) und auf die Separation zu verzichten (Gesamtmenge an abzufahrende Substrat- und Presskuchenmenge wird ohnehin nicht verringert) und stattdessen auf dem bestehenden 1,2 ha großen Gewerbegebiet den zusätzlichen Gärrestbehälter - ggf. wie den bestehenden Gärrestbehälter teilweise im Erdreich versenkt- zu errichten.</p> <p>Für die Unterbringung des zusätzlichen Gärrestbehälters im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes bietet sich keine angemessene Fläche bzw. der Behälter müsste im Bereich des nach Südwesten ansteigenden Geländes untergebracht werden, welches auf ca. 41 m NHN liegt. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen könnte – mit Blick auf das Ziel der Raumordnung nicht unter 47 m NHN begrenzt werden, wie es nun zum Entwurf der Änderung und Erweiterung des B-Plans erfolgt. Unter Berücksichtigung der Eingrünungsfläche darf die südwestliche Kuppe in Richtung Neetzeniederung/K 26 nicht erheblich durch sichtbare baulichen Anlagen überragt werden. Bei Unterbringung nördlich des Hagenweges – unter Berücksichtigung der umlaufend geplanten Anpflanzflächen – wird die Einbindung des geplanten Behälters in die Topographie der Umgebung besser ermöglicht. Die südwestliche Kuppe wird nicht überragt. Gegenüber der Ortslage von Thomasburg wird die Anlage topographisch sowie durch Gehölzriegel abgeschirmt. Von einer „massiven“ optischen Beeinträchtigung über den unmittelbaren - aufgrund seiner Abgelegenheit wenig durch Erholungssuchende genutzten - Bereich hinaus kann nicht ausgegangen werden. Mithilfe einer Sichtbeziehungsanalyse, die in den Umweltbericht aufgenommen wird, wird deutlich, dass der Anlagenstandort mit der Erweiterungsfläche (Teilfläche 2) nur im Nahbereich wahrnehmbar ist und über diesen hinaus topographisch und durch Gehölzstrukturen abgeschirmt wird.</p>



		<p>Für Separation und Holz Trocknung erfolgt lediglich eine höhere Ausnutzung des bestehenden Plangebietes. Die Separation dient der Reduzierung des zu transportierenden Substrates. Ziel der Separation ist die Ausbringung höher konzentrierter Gärreste.</p> <p>Die Erweiterung des Anlagenstandortes ergibt sich aus der Anforderung der neuen Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 für Betriebe ohne eigene Aufbringungsfläche, eine neunmonatige Lagerpflicht für Gärreste sicherzustellen. Die Biogasanlage Thomasburg stellt als gewerbliche Anlage einen solchen Betrieb dar.</p> <p>Die Größe der Teilfläche 2 ergibt sich zum einen aus dem erforderlichen Havarieraum, sowie außerdem aus der 7 m breiten umlaufenden Anpflanzfläche. Auf der Fläche wird nur ein zusätzlicher Gärrestehälter zugelassen, welcher rechtlich, ohne Erhöhung der Gesamtleistung der Biogasanlage erforderlich wird.</p>
10	<p>2. Durch den geplanten Betrieb einer Separation wird die zu lagernde Substratmenge bereits verringert, daher erscheint der geplante Gärrestehälter überdimensioniert.</p> <p>Im Abschnitt 3.1 des Bebauungsplanes wird aufgeführt, dass zum Abtransport des Substrats 270 bis 350 Fahrten erforderlich sind. Bei angenommenen max. 350 Fahrten a 26 t somit 9.100 t. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Lagerkapazität für Gärreste erscheint der geplante zusätzliche Gärrestespeicher insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Separation überdimensioniert. Sofern dennoch daran festgehalten wird, sollte ausdrücklich sichergestellt werden, dass in der Anlage nur nachwachsende Rohstoffe und Gülle aus der Region (z.B. Umkreis von 10 oder 20 km) eingesetzt werden dürfen.</p>	<p>Durch die Separation wird die zu lagernde Substratmenge nicht reduziert. Die Gärreste werden nicht durch Wasserverdunstung getrocknet, sondern mittels eines Siebes wird Substrat abgepresst und mit geringerem Wasseranteil und höherem Nährstoffgehalt ausgebracht. Der verbleibende Flüssiganteil ist weiterhin zu lagern.</p> <p>Der zusätzliche Gärrestehälter stellt die gesetzlich geforderte neunmonatige Lagerungsdauer sicher.</p> <p>Der Anlagenbetreiber hat über die gesetzliche Anforderung hinaus einen Puffer eingeplant, falls durch Witterungsereignisse, wie im Herbst/Winter 2017/18, die landwirtschaftlichen Flächen über einen längeren Zeitraum nicht befahren werden können.</p> <p>Die Größe des geplanten Gärrestehälters ist somit angemessen.</p> <p>Die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) und Gülle wird textlich festgesetzt (textl. Festsetzung 1.1)</p>
11	<p>3. Die aus Sand und Schotter errichtete Erschließungsstraße "Zur Laberwiese" ist bereits jetzt auf den tonnageträchtigen Betrieb einer Biogasanlage nicht ausgerichtet.</p>	<p>Die Steigerung um 4 Fahrten/ Woche stellt zwar absolut zu den bereits aus dem Betriebsgeschehen resultierenden Fahrten eine Steigerung</p>



	<p>Insbesondere bei trockenen Verhältnissen sind nicht unerhebliche Staubimmissionen auszumachen. Die Begründung in Abschnitt 5.5, dass mit der Planung nur eine untergeordnete Steigerung des Verkehrsaufkommens verbunden ist, trifft nicht zu.</p> <p>Zu bedenken ist, dass gern. den Ausführungen zu Punkt 3.1 bisher 600 LKW-Fahrten zur Anlieferung, 350 LKW-Fahrten zum Abtransport und zusätzlich 2 Transportfahrten täglich stattfinden, demnach 1.680 LKW-Fahrtenjährlich. Nach Errichtung der Holz Trocknung sind 4 LKW Fahrten pro Woche= 208 LKW-Fahrten im Jahr zusätzlich vorgesehen, somit ein bedeutsamer Anstieg von 12 %. In der herrschenden Fachliteratur wird eine Veränderung größer 10 % durchaus als bedeutsam klassifiziert.</p> <p>Ich bitte daher, die nicht unerhebliche Steigerung des Verkehrsaufkommens bei den Planungen entsprechend zu würdigen.</p>	<p>um 12 % dar. Der Wert der Fahrten liegt jedoch verglichen mit Klassifizierungswerten für Straßen anhand ihrer Krafffahrzeugverkehrsstärke sehr gering. Die für die Bemessung von Straßen allgemein verwendete durchschnittlichen tägliche Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24h) würde im vorliegenden Fall von 4,6 auf 5,1 ansteigen. Diese nach wie vor sehr geringe Verkehrsstärke bewirkt keine erhöhten Anforderungen an den Zufahrtsweg.</p> <p>Im Durchführungsvertrag (§ 4) zur Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Plans wird zudem geregelt:</p> <p>(1) Die Verkehrsanbindung der Fläche zum Gärrestbehälter hat von der Kreisstraße 26 über den Wirtschaftsweg zur Labberwiese/Beim Uhlenbusch zu erfolgen. Der heutige Wirtschaftsweg ist nach den zusätzlichen Belastungen so zu unterhalten, dass eine kontinuierliche Belieferung bzw. Abfuhr von dem Gärrestspeicher als auch der Biogasanlage gewährleistet wird. Insbesondere ist der vorhandene Wirtschaftsweg mit entsprechendem Material (Schotter, Recycling etc.) zu befestigen.</p> <p>(2) Während der Erntezeit ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Behinderungen im Straßenverkehr eintreten. Dies kann insbesondere durch das Aufstellen von Signalanlagen und per Funkstationen erfolgen. Von der Zufahrt der K 26 sind weiterhin zwei Ausweichstellen mit 25 m bzw. 20 m Länge und 2,70 bzw. 3,00 m Breite herzurichten, damit entgegenkommende Fahrzeuge Ausweichmöglichkeiten haben.</p> <p>Der Durchführungsvertrag ist verbindlicher Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</p>
12	<p>4. An diversen Stellen wird im Bebauungsplan darauf verwiesen, dass der bisherige Standort der Biogasanlage allseits von einem mit Gehölzen begrüntem Wall umgeben ist. Im - vom nicht mehr asphaltierten Hagenweg einsehbaren - östlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes ist ein begrünter Wall nicht festzustellen. Dieser vermeint-</p>	<p>Der Standort der Biogasanlage selber, gemäß Planzeichnung des rechtswirksamen B-Plans und gem. Vorhaben- und Erschließungsplan dazu, ist allseits von einem mit Gehölzen begrüntem Wall umgeben. Der Zustand der Anpflanzflächen und der externen Ausgleichsflächen war im Rahmen einer Ortsbegehung am 14.06.2018 unter Teilnahme von Gemeinde, Vorhabenträger und Planungsbüro in Augenschein</p>



	<p>lich allseits vorhandene begrünte Wall wird in der Ausgleichbilanz offenbar als Istbestand aufgeführt. Ich rege an, die Gegebenheiten vor Ort in Augenschein zu nehmen und die Ausgleichsbilanz anzupassen.</p>	<p>genommen worden. Dabei wurde festgestellt, dass die Gehölzanzpflanzungen sich zu einem großen Teil gut entwickelt haben. Teilweise wurden auf dem Wall - insbesondere auch im östlichen Bereich - Gehölzausfällen festgestellt.</p> <p>Es wurde vereinbart, dass für Gehölzabgänge im Bereich des Walls gemäß der textlichen Festsetzung 3.1 des wirksamen Bebauungsplans in der Pflanzperiode Herbst 2018 Ersatz geleistet wird, um die Wirksamkeit der Anpflanzung für das Landschaftsbild zu verbessern. Gemäß der textlichen Festsetzung sind die Gehölze dauerhaft zu erhalten. Sollte es erneut zu Gehölzausfällen kommen, sind diese erneut zu ersetzen.</p>
13	<p>5. Ohnehin bedarf die Ausgleichbilanz samt Deckung der Unterbilanz einer Überarbeitung.</p> <p>Die Gesamtsumme des Flächenwertes der geplanten Nutzung beträgt 14.318 (Tabelle 3), in der Bilanz (Tabelle 4) wird jedoch ein Wert von 14.524 angesetzt.</p>	<p>Die Angabe der Gesamtsumme des Flächenwertes der geplanten Nutzung in Tabelle 3 „14.318“ ist fehlerhaft. In der Bilanztafel 4 wird der Gesamtwert mit 14.524 zutreffend angegeben. Der Wert in Tabelle 3 wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Es liegt eine Unterbilanzierung von 406 Werteinheiten vor, die durch Erweiterung der externen Ausgleichsfläche ausgeglichen wird.</p>
14	<p>6. In Abschnitt 6 sowie im Umweltbericht (Abschnitt 4.3) wird die Separation beschrieben.</p> <p>Lediglich die Betonwände werden mit 2 m Höhe angegeben. Ist eine Regelung zur Höhe der Überdachung und Flächenmaß nicht erforderlich?</p>	<p>Im Bebauungsplan wird die maximale Höhe für bauliche Anlagen geregelt. Darüber hinausgehende Höhenregelungen bestehen nicht.</p>
	<p>7. Die Separation findet folglich auf einem überdachten Freigelände statt. Somit gelangt der abgepresste Feststoff (Presskuchen), der bisher zusammen mit dem flüssigen Gärrest in einem abgedeckten Gärrestbehälter gelagert wird, ins Freie und wird somit - das liegt nun mal in der Natur der Sache - zu Geruchsimmissionen führen.</p> <p>Den Ausführungen nach erfolgt das Abpressen "regelmäßig" und nur in einem "vorübergehenden Zeitraum", jeweils dehnbare Begriffe. Angaben über Menge und Zeitraum werden nicht weiter gemacht. Wie wird bei einem regelmäßigen Betrieb die Abdeckung des abgepres-</p>	<p>Geruchsimmissionen treten sowohl im Bereich der Lagerung von Silage in den Horizontalsilos als auch im Bereich der Separation auf.</p> <p>Aufgrund der großen Abstände der Biogasanlage gegenüber der Ortslage von Thomasburg ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Geruchsimmissionen zu rechnen. Die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Lüneburg hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.</p>



	<p>ten Feststoffes sichergestellt? Zur Vermeidung von zusätzlichen Geruchsmissionen rege ich daher an, die Separation und die Lagerung des Presskuchens in einer geschlossenen Halle durchzuführen.</p>	
	<p>8. Gemäß den Ausführungen des Bebauungsplanes sind einige Sachverhalte in einem Durchführungsvertrag festzulegen. Wie wird die Einhaltung bzw. die Überwachung des Durchführungsvertrages sichergestellt? Als Stichwort sei hier nur zu nennen die seit Inbetriebnahme der Biogasanlage überfällige Wiederherstellung des Hagenweges von Thomasburg bis zur Abzweigung "Zur Labberwiese" auf Kosten des Betreibers.</p>	<p>Der Abschnitt des Hagenweges von Thomasburg bis zur Abzweigung "Zur Labberwiese" ist nicht Gegenstand der Regelungen des Durchführungsvertrages für dessen Einhaltung die Gemeinde Thomasburg verantwortlich ist.</p>
	<p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.  In der Erwartung einer zeitnahen schriftlichen Mitteilung über das Abwägungs- und Beschlussergebnis zu den o.g. Anregungen und Bedenken sowie zu meinen Anregungen und Bedenken vom 23. April 2018 verbleibe ich mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Ergebnisse der Abwägung werden nach Fassung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch den Rat der Gemeinde Thomasburg und Vorliegen der Urschrift mitgeteilt.</p>
		<p><b>Beschluss</b></p> <p>Die Stellungnahme wird gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Gemäß der gegebenen Hinweise wird im Umweltbericht, Kapitel 6 Tabelle 3, Spalte 4, letzte Zeile korrigiert „14.524“. Gehölzausfälle im Bereich des die Teilfläche 1 umgebenden Walls sind zu überprüfen und vom Vorhabenträger gemäß der textlichen Festsetzung 3.1 zu ersetzen. Die Planung wird darüber hinaus nicht geändert.</p>



**c) Satzungsbeschluss**

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Thomasburg empfiehlt dem VA/Rat, der ihm vorliegenden Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung nebst Umweltbericht zuzustimmen und die Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Biogasanlage“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht in der vorliegenden Form zu beschließen.

Thomasburg, den .....

.....  
Bürgermeister

